

36/SN-128/ME

Verband der Professoren Österreichs
V.d.P.Ö.
Parteiunabhängige Lehrgewerkschaft
Ständeververtretung aller Lehrer an MHS & BHS
Gardgasse 1a/1 1030 Wien

A7
14. MAI 198514. Mai 1985 *prot**L. Bauer*

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 22.3.1985

Betr.: Entwurf einer 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle

Der Verband der Professoren Österreichs dankt für die Übermittlung des o.a. Entwurfs und erlaubt sich, folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Grundsätzliches

Bei allem Verständnis für die Anliegen der Schulpartnerschaft ist den Fragen der Leistungsbeurteilung das größere Gewicht beizumessen. Es wird daher gebeten, die 4.SchUG-Novelle erst dann abzuschließen, wenn auch ein Entwurf für eine neue Regelung dieser Fragen vorliegt. Dies erscheint auch deswegen vertretbar, weil der Herr Bundesminister dem Vernehmen nach erklärt hat, die 4.SchUG-Novelle werde nicht vor dem 1.9.1986 in Kraft treten.

2. Vorschläge zum Bereich der Leistungsbeurteilung

Der Verband der Professoren Österreichs erlaubt sich, seine bereits in der Eingabe vom 23.2.1984 genannten Vorschläge zu wiederholen:

ad § 22,2 h (neu): Guter Gesamterfolg im Jahreszeugnis:

Das Jahreszeugnis hat insbesondere zu enthalten: ...

h) die Feststellung, daß der Schüler die Schulstufe mit gutem Erfolg abgeschlossen hat, wenn er in keinem Pflichtgegenstand schlechter als mit "Befriedigend" und in gleichvielen Pflichtgegenständen mit "Sehr gut" wie mit "Befriedigend" beurteilt wurde.
Begründung: Förderung und Anerkennung der Leistung.

ad § 23,1: Wiederholungsprüfung:

Wenn die Leistungen eines Schülers im Jahreszeugnis in einem Pflichtgegenstand mit "Nicht genügend" beurteilt worden sind, ...
(zwei Pflichtgegenstände" ist zu streichen).

Begründung: im folgenden Punkt.

ad § 25,2: Aufsteigen mit einem "Nicht genügend":

- Die bisherigen Voraussetzungen gemäß lit.a) und b) bleiben erhalten, werden aber ergänzt durch:

§ 25,2 c: wenn das Jahreszeugnis des Schülers nicht in mehr als einem Viertel der übrigen Pflichtgegenstände die Note "Genügend" aufweist und § 25,2 d: die Klassenkonferenz feststellt, daß der Schüler auf Grund seiner allgemein befriedigenden Leistungsfähigkeit die Voraussetzung zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe im Hinblick auf die Aufgabe der betreffenden Schulart aufweist.

Begründung: Sowohl von der Wirtschaft als auch von den Hochschullehrern wird ein fortschreitender Niveauverlust der Maturanten festgestellt; die geltende Fassung von § 25,1 und § 25,2 kann Schüler leicht verführen, ihre Leistungsfähigkeit nicht voll einzusetzen oder den Besuch einer Schule fortzusetzen, deren Anforderungen sie auf die Dauer nicht gewachsen sind.

Das Aufsteigen trotz "Nicht genügend" stellt einen Ausnahmefall dar. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird es dadurch begründet, "daß im allgemeinen zufriedenstellend leistungsfähige Schüler in einem Gegenstand versagen". Diese allgemein zufriedenstellende Leistungsfähigkeit setzt allerdings eine gewisse Mindestleistung voraus, die in den Noten des Jahreszeugnisses auch objektiv faßbar sein muß und bei der Note "Genügend" in mehr als einem Viertel der übrigen Pflichtgegenstände sicher nicht gegeben ist. Ob das Aufsteigen auf Grund von Leistungen in anderen Pflichtgegenständen, die deutlich über der Norm liegen, gewährt werden kann, soll unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte weiter dem Ermessen der Klassenkonferenz anheimgestellt sein.

ad § 26,1: Überspringen von Schulstufen :

Die Beschränkung "wenn er hinsichtlich seines Alters dieser Schulstufe entspricht" ist zu streichen.

Begründung: Die Einschränkung "wenn eine Überforderung in körperlicher und geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist" stellt eine ausreichende Schutzbestimmung dar.

ad § 39: Reifeprüfungszeugnis: Das Reifeprüfungszeugnis soll auch die Noten aller in der 8. Klasse unterrichteten Pflichtgegenstände und - auf Wunsch des Schülers - der Freigegegenstände enthalten.

Begründung: Leistungsmotivation und umfassende Darstellung der Leistungen im Reifeprüfungszeugnis.

ad § 71: Berufung:

Entscheidungen, die einer Berufung nach § 71 stattgeben bzw. eine Beurteilung mit "Nicht genügend" aufheben, sind von der Schulbehörde erster Instanz gegenüber der Klassenkonferenz und dem betreffenden Lehrer zu begründen.

Begründung: Vermeidung unrichtiger Entscheidungen in der Zukunft.

ad § 5,2 der Verordnung über die Leistungsbeurteilung:

Bei drohender Gesamtbeurteilung mit "Nicht genügend" oder auf Wunsch des Schülers zur Verbesserung seiner Note soll mindestens eine mündliche Prüfung in jedem Unterrichtsjahr - statt "in jedem Semester" - abgehalten werden.

Begründung: Eine Sicherung, daß Schularbeiten und schriftliche Überprüfungen nie die alleinige Grundlage einer Semester- oder Jahresbeurteilung sein dürfen, ist durch § 3,3 VO gegeben. Die Beschränkung der pflichtigen mündlichen Prüfung (zur Vermeidung eines "Nicht genügenden" oder zur Verbesserung) auf den wirklich relevanten Fall der Beurteilung über die Schulstufe könnte die Unterrichtsarbeit in vielen Fällen entlasten.

3. Stellungnahme zu einzelnen Punkten des Entwurfs

ad § 15 a: Schulbezogene Veranstaltungen:

Bei schulbezogenen Veranstaltungen soll so wie für die Schüler auch für die Lehrer der Grundsatz der freiwilligen Teilnahme gelten.

ad § 18,6:

Die Aufnahme der bereits geltenden Regelung von § 11,8 der Verordnung über die Leistungsbeurteilung in den Gesetzestext soll in demselben Wortlaut erfolgen, d.h.:

... Schüler, die wegen einer körperlichen Behinderung ...

ad § 19,2:

Die Angabe über das Ausmaß von gerechtfertigtem und nicht gerechtfertigtem Fernbleiben in die Schulnachrichten wird begrüßt. Sie soll aber auch im Jahreszeugnis erfolgen.

Begründung: Die in den Erläuterungen genannten Argumente für die Wiedereinführung der Angabe von Fehlstunden erfordern dies konsequenterweise auch im Jahreszeugnis. Dadurch kann sowohl eine einwandfreie Information der Erziehungsberechtigten als auch die Motivation für einen regelmäßigen Schulbesuch im folgenden Schuljahr bewirkt werden.

ad 44,1: Die Erlassung der Hausordnung soll wie bisher in der Kompetenz der Schulkonferenz bleiben.

Begründung: Da dem SGA gem. § 64,2 die Beratung wichtiger Fragen der Erziehung obliegt, hat er das Recht, Vorschläge für eine Hausordnung zu machen. Die letzte Entscheidung darüber sollten aber auf Grund ihrer pädagogischen Erfahrung und Verantwortung die Lehrer in der Schulkonferenz treffen.

ad § 45,3:

Daß der Vorschlag, auch bei wiederholtem kürzerem Fernbleiben die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen zu können, in den Entwurf aufgenommen wurde, wird ausdrücklich begrüßt.

ad § 57,2:

Ergänzung: In Klassenkonferenzen haben in Angelegenheiten, die einzelne Schüler betreffen, nur diejenigen Lehrer ein Stimmrecht, die die betroffenen Schüler unterrichten.

Begründung: Die Regelung, daß die meisten Angelegenheiten, die einzelne Schüler betreffen, nicht in der Schulkonferenz, sondern in der Klassenkonferenz behandelt werden, hat ihren Grund darin, daß diejenigen Lehrer entscheiden sollen, welche die betroffenen Schüler aus dem Unterricht kennen. Diesem Umstand soll die vorgeschlagene Ergänzung Rechnung tragen.

ad 58,2:

In Abs. 2 Z. 1 lit.d ist der Passus "gemäß § 20 Abs.6" ersatzlos zu streichen und nach "ausgenommen" das Wort "jedenfalls" einzufügen.

Begründung: Auch in anderen Konferenzen (z.B. zu Ende des 1.Semesters-Schulnachricht) wird über Fragen der Leistungsbeurteilung beraten. Die oben verlangte Streichung würde mehr Klarheit schaffen.

Es muß über die in lit.d genannten Angelegenheiten hinaus- auch für Schulleiter und Lehrer die Möglichkeit bestehen, Fragen des Schullebens und der Pädagogik unter sich zu besprechen (ebenso wie für Eltern im Elternverein und für Schüler in der Schülerversammlung eine solche Möglichkeit besteht). Der verlangte Einschub schafft hier mehr Klarheit.

ad 59,6:

Die in der geltenden Fassung enthaltene Möglichkeit, einem Schülervertreter "wegen eines schwerwiegenden ordnungswidrigen Verhaltens" die Wählbarkeit abzuerkennen, sollte erhalten bleiben.

Begründung: Da manche Änderungen des SchUG mit der Notwendigkeit des Schutzes gegen ein Fehlverhalten von Lehrern begründet wurden, müßte es auch eine Schutzbestimmung gegen das Fehlverhalten eines Schülers geben.

ad. § 61,2:

Nach dem Wort "ausgenommen" ist in Z.1 lit.d das Wort "jedenfalls" einzufügen und nach "Leistungsbeurteilung" der Passus "gemäß § 20 Abs.6" ersatzlos zu streichen.

Begründung: Wie zu § 58,2.

ad § 64,2a:

Das Entscheidungsrecht gemäß lit. a) im Hinblick auf "die von den Schülern zu tragenden Kosten" ist zu begrüßen. Ein Entscheidungsrecht im Hinblick auf " die Art der Schulveranstaltung" ist abzulehnen.

-5-

Begründung: Da dem SGA auch jetzt schon die Beratung der Planung von Schulveranstaltungen obliegt, hat er das Recht, Vorschläge für die Art der Schulveranstaltung zu machen. Aus Gründen der Sachkompetenz und der Verantwortung soll aber der Schulleiter auf Grund von Vorschlägen der dafür zuständigen Lehrer die Entscheidung treffen.

ad. § 64,2d:

Ein Entscheidungsrecht des SGA über die Hausordnung wird abgelehnt.

Begründung: Wie zu § 44,1.

ad § 64,3:

Die Möglichkeit, daß die Wahl der Vertreter der Lehrer für die Dauer von zwei Jahren erfolgen kann, wird begrüßt.

ad § 64,9:

Änderungsvorschlag zum letzten Satz:

Die erste Sitzung eines jeden Schuljahrs hat innerhalb der ersten sechs Wochen stattzufinden.

Begründung: Die Aufnahme einer Bestimmung über die möglichst frühe Konstituierung des neuen SGA ist zweckmäßig. Eine Vorschrift über die Mindestzahl von Sitzungen ist ein Eingriff in die Autonomie des SGA und - infolge seiner zusätzlichen neuen Aufgaben - überflüssig.

ad § 68:

Die im letzten Satz geschaffene Möglichkeit, in allen oder einzelnen Angelegenheiten auf die Kenntnisnahme zu verzichten und diesen Verzicht auch wieder ganz oder teilweise zu widerrufen, führt zu unzumutbarem Verwaltungsaufwand. Sie ist mit Ausnahme der einzig und allein problematischen Bestimmung von lit.u) auch überflüssig. Es wird daher vorgeschlagen:

§ 68,lit.u) ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Wie die Erläuterungen zu Z.11 mit Recht ausführen, "hat das Ausmaß des Fernbleibens vom Unterricht in den letzten Jahren zugenommen." Damit ist nicht nur ein zeitlicher, sondern wohl auch ein kausaler Zusammenhang mit den durch das SchUG eröffneten Möglichkeiten, daß sich Schüler die Entschuldigungen selbst ausstellen, gegeben. Im Interesse einer einwandfreien Information der Erziehungsberechtigten und der Motivation zu einem regelmäßigen Schulbesuch sollte daher diese Bestimmung, die sich nicht bewährt hat, abgeschafft werden.

Mit der Bitte um Berücksichtigung dieser Vorschläge

BUNDESRAT VERKEHR, KUNST UND SPORT	
Eing.:	27. MAZ. 1985
Zahl:	
Bz.	